

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden

Neubenennung von Straßen (V1984/22)

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt auf Grundlage des § 5 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018, zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 folgende

Allgemeinverfügung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschloss am 23. März 2023 gemäß § 7 Absatz 4 Buchstabe c (cc) der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014, zuletzt geändert am 30. Januar 2023, die Neubenennung von Straßen (V1984/22)

1. Neubenennung ÖRW 122 – Loschwitz in der Gemarkung Loschwitz in

Friedrich-Wilhelm-Pohle-Gasse

2. Neue Straßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 110.6 Dresden-Mickten Nr. 7, Wohnbebauung Sternstraße in der Gemarkung Mickten

■ Planstraße 1 – **Wilhelmine-Kähler-Straße**

■ Planstraßen 2 und 3 – **Friedrich-Findeisen-Straße**

■ Planstraße 4 – **Rüther-Rabinowicz-Straße**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gründe

I.

Amtliche Straßen- und Hausnummernbezeichnungen dienen dazu, sich zu orientieren, die Anlieger aufzufinden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Die Bezeichnungen sind eindeutig, gut verständlich und einprägsam. Verwechslungen, gleichlautende Bezeichnungen innerhalb eines Gemeindeteils sowie Missdeutungen o. ä. sind durch umfangreiche Recherchen unter Beteiligung der Stadtbezirksbeiräte Loschwitz und Pieschen sowie der Gleichstellungsbeauftragten für Mann und Frau geprüft und ausgeschlossen worden. Die Prüfungen erfolgten insbesondere durch die Beteiligung kompetenter Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Recherchen im Stadtarchiv und Stadtmuseum. Bei den Benennungen nach Personen sind zusätzlich ausreichend geprüfte Biografien in die Entscheidung mit eingeflossen. Vorrangig sind bei den Benennungen Persönlichkeiten mit stadthistorischer Bedeutung berücksichtigt worden. Frauennamen wurden verstärkt in die Entscheidungsfindung einbezogen.

II.

Öffentlich gewidmete Straßen, Wege, Plätze und Brücken zu benennen sowie die amtliche Lagebezeichnung festzusetzen, ist nach § 5 Absatz 4 der SächsGemO eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Landeshauptstadt als Gemeinde ist gemäß § 5 Absatz 4 der SächsGemO zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 26. April 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister